

MIGROS **WALLIS**

**Reglement über
Urabstimmungen, Wahlen
und Initiativen**

(Wahlreglement)

9. April 2025

(Die französische Fassung ist massgebend)

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	1	28	Wahlvorschläge der Mitglieder	11
1	Geltungsbereich	1	29	Wahlvorschläge der Organe	12
2	Schweigepflicht	1	30	Prüfung der Wahlvorschläge	12
3	Entschädigung	1	31	Fehlen von Wahlvorschlägen	12
4	Elektronische Mittel	1	32	Stille Wahlen	13
II	Urabstimmungen und Wahlen	2	33	Einladung zur Stimmabgabe	13
A.	Gemeinsame Bestimmungen für Urabstimmungen und Wahlen		34	Wahlzettel	13
5	Zuständigkeit	2	35	Ermittlung des Wahlergebnisses	14
6	Wahlbüro	2	36	Leere Stimmen	14
7	Stimm- und Wahlrecht	3	37	Ungültige Stimmen	14
8	Zusammenlegung von Urabstimmungen und Wahlen	3	38	Überzählige Namen	15
9	Stimmabgabe	3	39	Wahlergebnis	15
10	Stimm- und Wahlzettel, Stimmkarten, Stimmausweis	4	40	Ausfall eines Wahlkandidaten	15
11	Ermittlung der Stimmbeteiligung	4	41	Wiederholung der Wahl	16
12	Validierung	5	III	Initiativen	17
13	Vertreter von Unterzeichnern bei der Auszählung	5	42	Initiativrecht	17
14	Zustellungen	5	43	Initiativkomitee	17
B.	Urabstimmungen		44	Unterschriftenliste	17
15	Gegenstand der Urabstimmung	6	45	Inhalt und Text der Initiative	17
16	Einladung zur Stimmabgabe	6	46	Vorprüfung	18
17	Anträge	7	47	Sammlung der Unterschriften	18
18	Beschlussfassung durch Urabstimmung	7	48	Einreichung der Unterschriftenlisten	18
19	Ermittlung des Abstimmungsergebnisses	7	49	Unterschriften	18
20	Leere Stimmen	8	50	Rückzug der Initiative	18
21	Ungültige Stimmen	8	51	Zustandekommen der Initiative	19
C.	Wahlen		52	Gegenvorschlag und Abstimmung	19
22	Amtsperiode, Amtsdauer und Altersgrenze	8	IV	Einsprachen, Sanktionen	20
23	Ersatz- und Ergänzungswahlen	8	53	Einsprachen an die Revisionsstelle	20
24	Wählbarkeit - Grundsatz	9	54	Gerichtliche Klage	20
25	Wählbarkeit - Besondere Bestimmungen	9	55	Sanktionen	20
26	Wahlkreis	10	V	Inkraftsetzung	21
27	Wahlausschreibung	10	56	Inkrafttreten	21

Der Genossenschaftsrat der Genossenschaft Migros Wallis, gestützt auf Art. 41 der Statuten vom Migros Wallis beschliesst: *Hinweis auf Statuten und Gesetz*

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

- 1 Dieses Reglement regelt das Verfahren bei Urabstimmungen, Wahlen und Initiativen der Genossenschaft. 41
- 2 Als Wahlen der Genossenschaft im Sinne von Abs. 1 gelten die Wahlen des Genossenschaftsrates, der Verwaltung und ihres Präsidenten, der Revisionsstelle sowie der Delegierten der Genossenschaft in den Migros-Genossenschafts-Bund (MGB), soweit sie von den Mitgliedern der Genossenschaft zu wählen sind.
- 3 Für die Wahl des Vertreters der Genossenschaft in die MGB-Verwaltung gelten auch die Bestimmungen dieses Reglements, soweit die Vorschriften des MGB nichts anderes bestimmen.

Geltungsbereich

Art. 2

Die Mitglieder des Wahlbüros und der Revisionsstelle und alle Personen, die als Hilfskräfte oder als Vertreter der Mitglieder am Verfahren mitwirken, sind zur Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet.

Schweigepflicht

Art. 3

Die Verwaltung kann den Mitgliedern des Wahlbüros und der Revisionsstelle sowie den Hilfskräften, die für das Verfahren beigezogen werden, eine angemessene Entschädigung ausrichten.

Entschädigung

Art. 4

1. Wenn in diesem Reglement für eine Handlung Schriftlichkeit vorgesehen ist, ist die Verwendung elektronischer Mittel der Papierform gleichgestellt. Bestimmungen dieses Reglements, die sich auf die Papierform beziehen, sind auf die Verwendung elektronischer Mittel sinngemäss anwendbar.
2. Wenn in diesem Reglement eine Unterzeichnung bzw. Unterschrift vorgesehen ist, sind die eigenhändige Unterschrift auf Papier oder auf einem berührungsempfindlichen Bildschirm sowie die fortgeschrittene und qualifizierte elektronische Signatur gemäss Bundesgesetz über die elektronische Signatur anerkannt. Nicht anerkannt sind die einfache elektronische Signatur sowie physische oder elektronische Kopien der eigenhändigen Unterschrift.

Elektronische Mittel

3. Das Wahlbüro legt im Einvernehmen mit der Verwaltung die Einzelheiten der Verwendung elektronischer Mittel fest. Es stellt insbesondere angemessen sicher, dass die Abstimmungs- und Wahlergebnisse nicht verfälscht werden können.

II Urabstimmungen und Wahlen

A. Gemeinsame Bestimmungen für Urabstimmungen und Wahlen

Art. 5

Zuständigkeit

- 1 Die Verwaltung ordnet die Urabstimmungen und die Wahlen an. Sie bestimmt Zeit und Dauer der Stimmabgabe; der letzte Tag der Stimmabgabe gilt als Wahltag. *30/1*
- 2 Wenn nach den Statuten die Revisionsstelle Urabstimmungen und Wahlen durchzuführen hat, übernimmt sie sinngemäss die in diesem Reglement genannten Aufgaben und Befugnisse der Verwaltung. *64/2+3*

Art. 6

Wahlbüro

- 1 Die Verwaltung ernennt ein Wahlbüro, das aus drei bis fünf Mitgliedern der Genossenschaft besteht; sie bezeichnet dessen Präsidenten und Vizepräsidenten. Dem Wahlbüro darf kein Mitglied des Genossenschaftsrates, der Verwaltung, der Geschäftsleitung oder der Revisionsstelle angehören und bei Wahlen auch keine Person, die zur Wahl vorgeschlagen wird. *30/2*
- 2 Das Wahlbüro nimmt die Wahlvorschläge entgegen, überwacht die Durchführung der Urabstimmungen und Wahlen, sichert das Wahlgeheimnis und ermittelt die Abstimmungs- und Wahlergebnisse.
- 3 Die Verwaltung stellt dem Wahlbüro zur Erfüllung seiner Aufgaben aus den Reihen des Personals und der Mitglieder der Genossenschaft die nötigen Hilfskräfte zur Verfügung.
- 4 Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, beruft das Wahlbüro zu den Sitzungen ein. Er führt den Vorsitz und leitet die Verhandlungen.
- 5 Das Wahlbüro ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

- 6 Das Wahlbüro führt über seine Tätigkeit ein Protokoll, das von seinen Mitgliedern unterzeichnet wird.

Art. 7

- 1 Stimmrecht, aktives Wahlrecht und das Recht, Wahlvorschläge zu unterzeichnen, besitzen alle Mitglieder, die am Tag der ersten Ausschreibung der Urabstimmung oder Wahl im Mitgliederregister eingetragen waren. 25
- 2 Als erste Ausschreibung gilt:
 - a) bei den Wahlen und den gleichzeitig mit Wahlen durchgeführten Urabstimmungen die erste öffentliche Einladung an die Mitglieder zur Einreichung von Wahlvorschlägen (Wahlausschreibung nach Art. 26);
 - b) bei den übrigen Urabstimmungen die erste öffentliche Einladung an die Mitglieder zur Stimmabgabe (Art. 15);
- 3 Bei Urabstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme; bei den Wahlen kann es so vielen Kandidaten stimmen, als Mandate zu vergeben sind. 31, 33/1
- 4 Bei der Ausübung des Stimmrechts ist Stellvertretung durch den Ehegatten zulässig. 25, 26

Stimm- und Wahlrecht

Art. 8

- 1 Werden gleichzeitig Urabstimmungen und Wahlen oder mehrere Wahlen der Genossenschaft durchgeführt oder fallen diese mit Wahlen des MGB zusammen, können dafür gemeinsame Stimmausweise und Stimm- oder Wahlzettel verwendet werden.
- 2 Die Felder auf den Stimm- und Wahlzetteln sind so deutlich zu kennzeichnen, dass Verwechslungen ausgeschlossen sind.

Zusammenlegung von Urabstimmungen und Wahlen

Art. 9

- 1 Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich und ohne Namensangabe auf Papier, durch die Post oder mit elektronischen Mitteln. Die Verwaltung kann daneben die Stimmabgabe durch Urnen vorsehen, die in den Migros-Verkaufsläden aufgestellt werden. Das Wahlbüro legt im Einvernehmen mit der Verwaltung die Einzelheiten über die Urnenaufstellung und -leerung sowie über Verwendung elektronischer Mittel fest. 24
- 2 Die Stimmabgabe hat spätestens am Wahltag zu erfolgen.

Stimmabgabe

Stimm- und Wahlzettel, Stimmkarten, Stimmausweise

Art. 10

- 1 Stimm- und Wahlzettel sind in den als Stimmausweis ausgegebenen Briefumschlägen zurückzusenden oder in die Urne zu legen. Jeder Briefumschlag darf nur einen Stimm- oder Wahlzettel für die gleiche Abstimmung oder Wahl enthalten.
- 2 Enthält ein Briefumschlag [Stimmausweis] trotzdem zwei oder mehr gleichlautende Stimm- oder Wahlzettel für die gleiche Abstimmung oder Wahl, so werden sie gesamthaft als ein gültiger Stimm- oder Wahlzettel gezählt; die überzähligen fallen somit ausser Betracht. Enthält ein Briefumschlag zwei oder mehr verschieden lautende Stimm- oder Wahlzettel für die gleiche Abstimmung oder Wahl, werden sie gesamthaft als ein ungültiger Stimm- oder Wahlzettel gezählt; überzählige fallen somit ausser Betracht.
- 3 Werden anstelle von Stimm- oder Wahlzetteln Stimmkarten ausgegeben, gelten diese gleichzeitig als Stimmausweis.
- 4 Stimmkarten, Stimm- oder Wahlzettel, die nicht von der Genossenschaft für die betreffende Abstimmung oder Wahl ausgegeben oder zu spät eingereicht wurden, fallen ausser Betracht und werden nicht mitgezählt.
- 5 Stimm- und Wahlzettel, die nicht in den von der Genossenschaft als Stimmausweis abgegebenen Briefumschlägen zurückgesandt oder in die Urne eingelegt wurden, fallen ausser Betracht und werden nicht mitgezählt.
- 6 Die Bestimmungen betreffend Stimm- und Wahlzettel, Stimmkarten und Stimmausweise finden auf die Verwendung elektronischer Mittel sinngemäss Anwendung.

Art. 11

Ermittlung der Stimmbeteiligung

- 1 Die Summe der eingegangenen gültigen, leeren und ungültigen Stimm- oder Wahlzettel ergibt bei Urabstimmungen oder Wahlen die Stimmbeteiligung. Die nach Art. 9 ausser Betracht fallenden Stimm- oder Wahlzettel werden nicht mitgezählt.
- 2 Die Stimmbeteiligung wird in Prozenten der zustellbaren Stimmausweise berechnet.
- 3 Als nicht zustellbar gelten die Sendungen an Genossenschafter, deren Streichung im Mitgliederregister die Verwaltung nach Art. 17 der Statuten

beschlossen hat, sowie alle Sendungen, die von der Post zurückgesandt wurden und die nicht mehr rechtzeitig an eine neue Adresse nachgesandt werden konnten oder bei denen die Post keine neue Adresse nannte.

Art. 12

- 1 Spätestens am fünften Werktag nach dem Wahltag stellt das Wahlbüro ein Protokoll über das Abstimmungsergebnis mit dem ganzen Stimm-Material und den die Urabstimmung oder die Wahlen betreffenden Publikationen der Revisionsstelle zur Verfügung. 40
- 2 Die Revisionsstelle überprüft die Durchführung und das Ergebnis der Urabstimmung oder der Wahlen und erstattet über die von ihr durchgeführten Prüfungshandlungen schriftlich Bericht zuhanden des Wahlbüros.
- 3 Das Wahlbüro entscheidet über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Urabstimmung oder Wahl. Dieser Entscheid wird am Ende des Protokolls des Wahlbüros vermerkt. Hierauf stellt das Wahlbüro das Protokoll mit dem Stimm-Material der Verwaltung zu, die die Abstimmungs- und Wahlergebnisse in den offiziellen Organen der Genossenschaft veröffentlicht.
- 4 Die Verwaltung ist berechtigt, neben dem Wahlbüro eine oder mehrere Urkundspersonen beizuziehen zur gänzlichen oder teilweisen Überwachung des Verfahrens.
- 5 Das Stimm-Material ist bis nach der rechtskräftigen Erledigung aller Einsprachen und gerichtlichen Klagen aufzubewahren.

Validierung

Art. 13

- 1 Das Wahlbüro kann Mitgliedern der Genossenschaft, die einen gültigen Wahlvorschlag oder eine Initiative unterzeichnet haben, auf Gesuch hin gestatten, in beschränkter Anzahl der Ermittlung der Abstimmungs- oder Wahlergebnisse beizuwohnen.
- 2 Entsprechende Gesuche sind spätestens acht Tage vor dem Wahltag dem Wahlbüro schriftlich einzureichen.

Vertreter von Unterzeichnern bei der Auszählung

Art. 14

- 1 Zustellungen an Mitglieder der Genossenschaft gelten nach den Statuten als gültig vorgenommen, wenn sie an eine im Mitgliederregister verzeichnete Postadresse oder elektronische Adresse gerichtet sind oder mit elektronischen Mitteln angemessen zugänglich gemacht werden. 67/3

Zustellungen

- 2 Zustellungen an das Wahlbüro gelten als gültig vorgenommen, wenn sie an die in den Urabstimmungs- und Wahlpublikationen bekanntgegebene Adresse des Präsidenten des Wahlbüros gerichtet sind.
- 3 Zustellungen mit der Post gelten als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag der in diesem Reglement für die betreffende Sendung genannten Frist der schweizerischen Post übergeben wurden. Der Poststempel gilt als Nachweis ; in allen übrigen Fällen entscheidet das Wahlbüro über die Rechtzeitigkeit der Zustellung.

B. Urabstimmungen

Art. 15

Gegenstand der Urabstimmung

- 1 Die Urabstimmung findet über Fragen und Anträge statt, die der Genossenschaftsrat, die Verwaltung oder die MGB-Verwaltung der Gesamtheit der Mitglieder unterbreiten oder die den Gegenstand einer Initiative nach Art. 29 der Statuten bilden. 28
- 2 Urabstimmungen über Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gesamtheit der Mitglieder fallen, haben nur konsultative Wirkung [konsultative Urabstimmungen].
- 3 Die Gegenstände der Urabstimmung dürfen erst öffentlich angekündigt werden, wenn zuvor dem Genossenschaftsrat, der Verwaltung und der MGB-Verwaltung die Gelegenheit zur Vorberatung und Antragstellung geboten worden ist.
- 4 Urabstimmungen über die Aufnahme neuer Sortimentskategorien dürfen nur mit Zustimmung des Genossenschaftsrates und der Verwaltung vorgenommen werden. Preiskalkulationen dürfen nicht Gegenstand einer Urabstimmung sein.
- 5 Urabstimmungen über den Austritt der Genossenschaft aus dem MGB können nur aufgrund übereinstimmender Anträge des Genossenschaftsrates und der Verwaltung stattfinden. 7/3

Art. 16

Einladung zur Stimmabgabe

- 1 Die erste Einladung zur Stimmabgabe wird mindestens zehn Tage vor dem Wahltag im offiziellen Organ der Genossenschaft veröffentlicht, unter Angabe der Gegenstände der Urabstimmung, der Termine (Wahltag und gegebenenfalls die Urnenöffnungszeiten) und der Adresse des Wahlbüros. 30/3

- Die erste Einladung zur Stimmabgabe soll ferner die Mitteilung enthalten, dass das Stimm-Material aufgrund des Mitgliederregisters spätestens zehn Tage vor dem Wahltag der Post übergeben wird oder elektronisch übermittelt wird und dass allfällige Beschwerden über nicht erhaltene oder unrichtige Stimmausweise frühestens sechs, spätestens drei Werktage vor dem Wahltag beim Mitgliederregister zuhanden des Wahlbüros geltend zu machen sind.

Art. 17

Allfällige Anträge werden mit der ersten Einladung zur Stimmabgabe im offiziellen Organ der Genossenschaft veröffentlicht oder mindestens zehn Tage vor dem Wahltag den Mitgliedern auf Papier durch die Post oder mit elektronischen Mitteln zugestellt. Ist über die Jahresrechnung abzustimmen, gilt dies auch für die Jahresrechnung und den Bericht der Revisionsstelle, die überdies gleichzeitig am Sitz der Genossenschaft aufzulegen sind. 30/4

Anträge

Art. 18

- Für Beschlüsse über die Änderung der Statuten ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig. 32, 88/2 OR
- Beschlüsse über die Fusion oder die Auflösung der Genossenschaft, über die Änderung von Art. 7 Abs. 3 und 4 (Austritt aus dem MGB), Art. 28 Abs. 4 (Gegenstand der Urabstimmung), Art. 33 Abs. 2 (Stimmrecht bei Wahlen), Art. 39 (Majorzwahl), Art. 69 und 70 (Auflösung und Liquidation) der Statuten kommen nur zustande, wenn sich zudem mindestens ein Viertel aller Mitglieder an der Stimmabgabe beteiligt. Das gleiche gilt für die Lockerung oder Aufhebung dieser Erschwerung.
- Soweit das Gesetz und die Statuten nichts Abweichendes bestimmen, entscheidet im Übrigen in der Urabstimmung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Rücksicht auf die Stimmbeteiligung.

Beschlussfassung durch Urabstimmung

Art. 19

Das Wahlbüro zählt die einzelnen Stimmzettel und die abgegebenen Stimmen. Es trägt das Ergebnis in die hierfür vorbereiteten Protokoll-Formulare ein. Das Protokoll enthält :

- die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder (Art. 6 Abs. 1 und 2);
- die Zahl der zustellbaren Stimmausweise (Art. 10 Abs. 2);
- die Zahl der eingegangenen Stimmzettel (unter Ausschluss der nach Art. 9 ausser Betracht fallenden Stimmzettel);

Ermittlung des Abstimmungs-ergebnisses

- d) die Stimmbeteiligung (Art. 10);
- e) die Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen oder, falls der Stimmzettel eine andere Art der Beantwortung vorsieht, die auf jede Antwortmöglichkeit entfallenden gültigen Stimmen;
- f) die Zahl der leeren Stimmen (Art. 19);
- g) die Zahl der ungültigen Stimmen (Art. 20).

Art. 20

Leere Stimmen

- 1 Als leer gelten alle Stimmen, bei denen
 - a) das vorgedruckte Antwortfeld leer oder durchgestrichen ist;
 - b) das Mitglied durch einen Vermerk im Antwortfeld kundtut, dass es auf die Stimmgabe verzichtet oder den Entscheid der Geschäftsleitung, der Verwaltung oder ganz allgemein der Migros überlässt.
- 2 Leer eingereichte Stimmzettel werden bei der Ermittlung der Stimmbeteiligung, aber nicht bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen und des Stimmergebnisses mitgezählt. 32/4

Art. 21

Ungültige Stimmen

- 1 Als ungültig gelten alle Stimmen, die keine eindeutige Meinungsäusserung des Stimmenden zur betreffenden Urabstimmungsfrage erkennen lassen. Art. 9 ist zu beachten.
- 2 Im Zweifelsfalle entscheidet das Wahlbüro über die Ungültigkeit einer Stimme.
- 3 Ungültige Stimmzettel werden bei der Ermittlung der Stimmbeteiligung, aber nicht bei der Ermittlung des Stimmergebnisses mitgezählt.

C. Wahlen

Art. 22

Amtsperiode, Amtsdauer und Altersgrenze

- 1 Es gelten Art. 22 und 23 der Statuten.

Art. 23

Ersatz- und Ergänzungswahlen

- 1 Scheidet im Laufe der Amtsdauer mehr als ein Fünftel der Genossenschaftsräte aus, sind für den Rest der Amtsdauer Ersatzwahlen durchzuführen, sofern nicht innert Jahresfrist ohnehin Neuwahlen stattfinden. 42/2

- 2 Scheidet während der Amtsdauer ein aus dem Kreis des Genossenschaftsrates gewähltes Mitglied der Delegiertenversammlung des MGB aus, wählt der Genossenschaftsrat den Nachfolger für den Rest der Amtsdauer. Die Verwaltung hat ein Vorschlagsrecht. *44/2, 23/2 MGB-Statuten*
- 3 Sinkt während der Amtsdauer die Zahl der Verwaltungsmitglieder unter die statutarisch vorgeschriebene Mindestzahl oder scheidet der Präsident der Verwaltung aus, hat die Verwaltung für den Rest der Amtsdauer Ersatzwahlen anzuordnen, sofern nicht innert Jahresfrist ohnehin Neuwahlen stattfinden. Die Verwaltung kann Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer anordnen, wenn in der Verwaltung Vakanzen eintreten. Sie hat Ergänzungswahlen anzuordnen, wenn eine Erweiterung beschlossen wird. *55/3*
- 4 Bei Gesamtrücktritt oder Abberufung der Verwaltung während der Amtsdauer hat die Revisionsstelle innert zweier Monate die Neuwahl der Verwaltung, im Falle von Art. 7 Abs. 4 der Statuten auch jene des Genossenschaftsrates, für den Rest der Amtsdauer anzuordnen. *64/2*

Art. 24

- 1 Wählbar als Mitglied des Genossenschaftsrates oder als Mitglied der Verwaltung ist, wer am Tag der ersten Ausschreibung der Wahl das 18. Altersjahr vollendet hat, sich zum Ideengut der Migros bekennt und bereit ist, sich dafür aktiv einzusetzen. Er oder sein Ehegatte muss zudem seit mindestens einem Jahr Migros-Genossenschafter und regelmässiger Kunde der Migros sein. *34*
- 2 Voraussetzung für die Wählbarkeit ist ausserdem ein gültiger Wahlvorschlag.

Wählbarkeit - Grundsatz

Art. 25

- 1 Nicht wählbar sind Personen, die das 70. Altersjahr im Vorjahr vollendet haben. *23*
- 2 Personen, die aus einem statutarischen Organ ausscheiden müssen, sind als Mitglieder dieses Organs nicht mehr wählbar.
- 3 Abgeordneter der Genossenschaft in der Delegiertenversammlung des MGB kann nur sein, wer dem Genossenschaftsrat oder der Verwaltung angehört und nicht gleichzeitig Mitglied der MGB-Verwaltung ist. *7/2*

Wählbarkeit - Besondere Bestimmungen

- 4 Für die Mitglieder der Verwaltung sind ausserdem Art. 894 Abs. 1 und Art. 895 Abs.1 OR zu beachten: Die Mehrheit muss aus Genossenschaf tern bestehen. Ausserdem muss die Mehrheit der Mitglieder der Verwaltung aus Schweizer Bürgern bestehen, die in der Schweiz wohnhaft sind. *55/1, 894/1 OR, 895/1 OR*
- 5 Der Verwaltung dürfen höchstens zwei Arbeitnehmer der Genossenschaft angehören, wenn die Zahl der Verwaltungsm itglieder nach Art. 55 Abs. 2 der Statuten auf fünf bis sieben angesetzt wurde, und höchstens drei Arbeitnehmer der Genossenschaft, wenn sie auf acht bis neun festgesetzt wurde. Sie dürfen zusammen mit Arbeitnehmern anderer Migros-Unternehmen nicht die Mehrheit der Verwaltung bilden. Der Präsident der Verwaltung darf nicht Arbeitnehmer der Genossenschaft oder eines anderen Migros-Unternehmens sein. *55/4, 58/2*
- 6 Nach Art. 43 Abs. 2 der MGB-Statuten dürfen die Mitglieder der Generaldirektion des MGB nicht gleichzeitig der Verwaltung oder der Geschäftsleitung einer angeschlossenen Genossenschaft angehören; bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die MGB-Verwaltung für maximal zwei Jahre Ausnahmen bewilligen. *43/2 MGB-Statuten*
- 7 Nach Ziff. 20 des Vertrages zwischen dem MGB und der Genossenschaft können die Geschäftsleiter der anderen Mitglieds genossenschaften des MGB der Verwaltung der Genossenschaft nicht angehören; über Ausnahmen befindet die MGB-Verwaltung.

Art. 26

Wahlkreis

Für die Wahlen der Genossenschaft bildet die Genossenschaft einen einzigen Wahlkreis.

Art. 27

Wahlausschreibung

- 1 Spätestens zwölf Wochen vor dem Wahltag veröffentlicht die Verwaltung im offiziellen Organ der Genossenschaft die Ankündigung, dass die Mitglieder der Genossenschaft bis spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag dem Wahlbüro Wahlvorschläge einreichen können. *35/2a*
- 2 Die Wahlausschreibung soll folgende Angaben enthalten:
 - a) den Gegenstand der Wahl;
 - b) die Wahlvorschläge der Organe gemäss § 29
 - c) die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge der Mitglieder;
 - d) die Zusammensetzung und die Adresse des Wahlbüros;

- e) einen Hinweis darauf, dass Genossenschafter Statuten und Wahlreglement am Sitz der Genossenschaft und in ihren Verkaufsstellen einsehen können.

Art. 28

- 1 Die Mitglieder können Wahlvorschläge für den Genossenschaftsrat, die Verwaltung und ihren Präsidenten, die Revisionsstelle und die durch die Urabstimmung zu wählenden Delegierten in den MGB einreichen. 35
- 2 Wahlvorschläge der Mitglieder sind nur gültig, wenn
 - a) sie dem Wahlbüro spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag eingereicht werden;
 - b) sie mindestens vom fünfzigsten Teil (2%) der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet sind; massgebend ist die Mitgliederzahl vom 31. Dezember des der Wahl vorangehenden Jahres;
 - c) der Vorgeschlagene seinem Wahlvorschlag auf dem von der Verwaltung vorgeschriebenen Formular schriftlich zugestimmt hat;
 - d) drei Vertreter aus dem Kreis der Unterzeichner unter Angabe einer gemeinsamen Zustelladresse genannt sind, welche bei Einstimmigkeit als ermächtigt gelten, die Unterzeichner des Wahlvorschlages zu vertreten und den Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurückzuziehen.
- 3 Unterschriften von Unterzeichnern und Vorgeschlagenen sind nur gültig, wenn daneben noch eigenhändig Name, Vorname, Geburtsjahr, Nummer des Anteilscheines und vollständige Adresse, bei Vorgeschlagenen auch Beruf und Heimatort, angegeben sind.
- 4 Vorgeschlagene können ihren eigenen Wahlvorschlag nicht unterzeichnen.
- 5 Niemand darf für das gleiche Organ mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen oder auf mehr als einem Wahlvorschlag kandidieren. Wer mehrfach figuriert, hat zu erklären, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet. Erklärt er dies nicht, lässt das Wahlbüro das Los entscheiden.
- 6 Die Wahlvorschläge können mit Bezeichnungen versehen werden. Diese dürfen nicht zu Irrtümern oder Verwechslungen Anlass geben und keinen parteipolitischen Charakter haben.

Wahlvorschläge der Mitglieder

Wahlvorschläge der Organe

Art. 29

- 1 Der Genossenschaftsrat, die Verwaltung und die MGB-Verwaltung können bis zum 56. Tag vor dem Wahltag eigene Wahlvorschläge beschliessen. Die Wahlvorschläge der Organe sind spätestens zwei Wochen vor der Wahlausschreibung gemäss § 27 dem Wahlbüro einzureichen. Im Fall von Nachnominierungen sind die neuen Kandidaten dem Wahlbüro bis zum 56. Tag vor dem Wahltag einzureichen. 36
- 2 Die Bestimmungen in Art. 27 Abs. 2 lit. c, Abs. 5 und 6 gelten auch für Wahlvorschläge der Organe.

Prüfung der Wahlvorschläge

Art. 30

- 1 Das Wahlbüro stellt die Wahlvorschläge zusammen und übermittelt sie der Verwaltung zur Prüfung.
- 2 Die Verwaltung entscheidet über die Gültigkeit der Wahlvorschläge und der Unterschriften von Unterzeichnern sowie von Vorgeschlagenen gemäss Art. 27 und Art. 28. Stellt die Verwaltung die Ungültigkeit eines Wahlvorschlages fest, teilt sie ihren Entscheid sofort den Vertretern des Wahlvorschlages oder dem vorschlagenden Organ sowie dem Wahlbüro mit.
- 3 Die Verwaltung entscheidet, ob die Bezeichnung eines Wahlvorschlages gegen Art. 27 Abs. 6 verstösst. Ist dies der Fall, setzt die Verwaltung den Vertretern dieses Wahlvorschlages oder dem vorschlagenden Organ eine Frist zur Änderung der Bezeichnung. Wird die Bezeichnung innert Frist nicht oder nur ungenügend geändert, entscheidet die Verwaltung über die Bezeichnung des Wahlvorschlages. Der Entscheid wird den Vertretern dieses Wahlvorschlages oder dem vorschlagenden Organ sowie dem Wahlbüro sofort mitgeteilt.
- 4 Die gültigen Wahlvorschläge werden fortlaufend nummeriert, zunächst diejenigen der Organe, danach diejenigen der Mitglieder, unter sich je nach dem Eingang beim Wahlbüro. Die Vorschläge der Organe müssen deutlich als offizieller Vorschlag der betreffenden Organe gekennzeichnet sein.

Fehlen von Wahlvorschlägen

Art. 31

Werden keine Wahlvorschläge eingereicht, gelten die Bisherigen als zur Wiederwahl vorgeschlagen, soweit nach den Statuten eine Wiederwahl zulässig ist.

Art. 32

Wenn nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen werden, als Personen zu wählen sind, erklärt die Verwaltung die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt und den angesetzten Wahlgang als widerrufen. 38

Stille Wahlen

Art. 33

1 Mindestens zehn Tage vor dem Wahltag veröffentlicht die Verwaltung im offiziellen Organ der Genossenschaft die erste Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder zur Stimmabgabe. Die erste Einladung soll enthalten :

Einladung zur Stimmabgabe

- a) die eingegangenen gültigen Wahlvorschläge;
- b) das Datum des Wahltages und gegebenenfalls die Urnenöffnungszeiten;
- c) alle notwendigen Angaben, wie die Stimmberechtigten ihr Stimmrecht ausüben können;
- d) die Zusammensetzung und die Adresse des Wahlbüros;
- e) die Mitteilung, dass die Stimmausweise mit dem Stimm-Material aufgrund des Mitgliederregisters spätestens zehn Tage vor dem Wahltag der Post übergeben werden;
- f) den Hinweis, dass allfällige Beschwerden über nicht erhaltene oder unrichtige Stimmausweise frühestens sechs, spätestens drei Werktage vor dem Wahltag beim Mitgliederregister zuhanden des Wahlbüros geltend zu machen sind.

30/3

2 Die in Abs. 1 genannten Angaben sind ausserdem mit den Stimmausweisen und den Wahlzetteln den stimmberechtigten Mitgliedern zuzustellen. Werden vorgedruckte Wahlzettel nach Art. 33 Abs. 2 versandt, genügt die Zustellung der Angaben nach lit b - d.

Art. 34

1 Jeder Wahlzettel enthält so viele Linien (Stimmen), als Personen zu wählen sind. 33/1

Wahlzettel

2 Werden Wahlzettel versandt, auf denen die Wahlvorschläge vorgedruckt sind, ist immer auch ein leerer Wahlzettel beizulegen; die vorgedruckten Wahlzettel müssen alle gültigen Wahlvorschläge enthalten.

3 Die stimmberechtigten Mitglieder können die leere Liste oder eine vorgedruckte Liste benutzen. Sie sind berechtigt, alle leeren Linien mit Namen von Vorgeschlagenen auszufüllen. Sie dürfen ferner vorgedruckte

Namen streichen, um die Linien leer zu lassen oder andere Vorgeschlagene, gleichgültig von welchem Wahlvorschlag, einzusetzen.

- 4 Bei den Wahlen der Genossenschaft darf kein Name auf den Wahlzetteln mehr als einmal geschrieben werden. 33/2
- 5 Die Verwaltung entscheidet über Farben, Formen und Gestaltung der Wahlzettel. Wegleitend ist dabei das Bestreben, die Wahlen für den Genossenschafter einfach und übersichtlich zu gestalten, um Verwechslungen zwischen den verschiedenen Wahlvorschlägen zu vermeiden.

Art. 35

Ermittlung des Wahlergebnisses

- 1 Das Wahlbüro zählt die einzelnen Wahlzettel und die abgegebenen Stimmen. Es trägt das Ergebnis in die hierfür vorbereiteten Protokollformulare ein. Das Protokoll enthält:
 - a) die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder (Art. 6 Abs. 1 und 2);
 - b) die Zahl der zustellbaren Stimmausweise (Art. 10 Abs. 2);
 - c) die Zahl der eingegangenen Wahlzettel (unter Ausschluss der nach Art. 9 ausser Betracht fallenden Wahlzettel);
 - d) die Stimmbeteiligung (Art. 10);
 - e) die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenden Stimmen, mit der Angabe, ob gewählt oder nicht gewählt;
 - f) die Zahl der leeren Stimmen (Art. 35);
 - g) die Zahl der ungültigen Stimmen (Art. 36).
- 2 Die Summe der Stimmen nach lit. e, f und g ergibt die Gesamtstimmenzahl, die der Zahl der eingegangenen Wahlzettel mal Anzahl der Personen (Linien) pro Wahlzettel entspricht.

Art. 36

Leere Stimmen

Nicht ausgefüllte Linien auf den Wahlzetteln sowie durchgestrichene Namen auf vorgedruckten Wahlzetteln, die nicht durch einen anderen Namen ersetzt sind, werden als leere Stimmen gezählt.

Art. 37

Ungültige Stimmen

- 1 Ungültige Wahlzettel ergeben so viele ungültige Stimmen, als sie Linien für die zu wählenden Personen enthalten.
- 2 Die nach Art. 9 ausser Betracht fallenden Wahlzettel werden nicht als «ungültige Wahlzettel», sondern überhaupt nicht gezählt.

- 3 Auf den Wahlzetteln werden diejenigen Namen als ungültig gestrichen, die auf keinem gültigen Wahlvorschlag figuriert haben oder die wegen Abkürzung oder schlechter Schrift nicht mit Sicherheit identifiziert werden können. 35/2
- 4 Weist ein Wahlzettel den gleichen Namen mehr als einmal auf (Kumulation), wird dieser Name nur einmal gezählt; die weiteren Nennungen des Namens werden als ungültige Stimmen betrachtet. 33/2
- 5 Sind Abänderungen auf vorgedruckten Listen und Eintragungen auf leeren Listen Oder Linien nicht von Hand geschrieben, zählen die betreffenden Linien als ungültige Stimmen.
- 6 Im Zweifelsfalle entscheidet das Wahlbüro über die Ungültigkeit einer Stimme.

Art. 38

Enthält ein Wahlzettel mehr gültige Namen, als Personen zu wählen sind, fallen die überzähligen Namen ausser Betracht. Um diese festzustellen, werden die auf dem Wahlzettel stehenden Namen nach Vertikalreihen, und zwar mit der ersten Reihe links beginnend, von oben nach unten so lange gezählt, bis die zulässige Anzahl Namen erreicht ist.

Überzählige Namen

Art. 39

- 1 Bei den Wahlen der Genossenschaft gelten diejenigen Vorgeschlagenen als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben (Majorz). 39
- 2 Wenn zwei Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten haben, lässt das Wahlbüro das Los entscheiden.
- 3 Bei der Wahl des Genossenschaftsrates hat die Mehrheit aus Frauen zu bestehen. Entspricht das Wahlergebnis diesem Erfordernis nicht, scheiden die Männer mit den niedrigsten Stimmzahlen zugunsten von Frauen in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmzahlen aus, bis die Mehrheit der Frauen erreicht ist. 42/1

Wahlergebnis

Art. 40

- 1 Fällt im Verlaufe eines Wahlverfahrens für den Genossenschaftsrat, die Verwaltung, ihren Präsidenten oder die Revisionsstelle ein Kandidat aus, entscheidet das Wahlbüro über den weiteren Verlauf des Verfahrens. 37

Ausfall eines Wahlkandidaten

- 2 Die Vertreter nach Art. 27 Abs. 2 lit. d oder das Organ, dessen Wahlvorschlag vom Ausfall eines Kandidaten betroffen ist, können dem Wahlbüro den Abbruch der Wahl, den Unterbruch zur Ergänzung des Wahlvorschlages oder die Fortsetzung beantragen. Das Wahlbüro entscheidet frei, nach eigenem Ermessen, auch ohne Antrag.
- 3 Richtlinie ist, dass eine Wahl nur dann abgebrochen oder unterbrochen werden soll, wenn der Ausfall den Ausgang der Wahl erheblich verfälschen könnte oder die statutengemässe Wahl des betreffenden Organs ernsthaft gefährdet. Die Ursache des Ausfalls kann beim Entscheid mitberücksichtigt werden.
- 4 Wird die Wahl abgebrochen, ist das Wahlverfahren entsprechend Statuten und Wahlreglement von Anfang an neu durchzuführen.
- 5 Wird die Wahl unterbrochen, ordnet das Wahlbüro das Verfahren zur Ergänzung des betroffenen Wahlvorschlages an. Dabei sind die Bestimmungen der Statuten und des Wahlreglements sinngemäss anzuwenden. Danach wird die Wahl fortgesetzt.
- 6 Das Wahlbüro teilt seinen Entscheid den Vertretern aller Wahlvorschläge nach Art. 27 Abs. 2 lit. d und den Organen, die Wahlvorschläge eingereicht haben, schriftlich mit. Gegen den Entscheid kann innert sechs Tagen seit Mitteilung Rekurs beim Genossenschaftsrat eingereicht werden. Der Rekurs ist gleichzeitig zu begründen. Der Genossenschaftsrat entscheidet endgültig. 37

Art. 41

Wiederholung der Wahl

- 1 Wenn das Wahlbüro aufgrund der Prüfung der Revisionsstelle, von sich aus oder auf Beschwerde hin zum Schluss kommt, dass die Wahl ungültig ist, entscheidet das Wahlbüro, ob die Wahl auf Basis der bisherigen oder neuer Wahlvorschläge zu wiederholen ist. Es teilt diesen Entscheid der Verwaltung mit, die ihn veröffentlicht. 40
- 2 Die Verwaltung hat das neue Wahlverfahren innert Monatsfrist einzuleiten.

III Initiativen

Art. 42

- 1 Wenigstens der zwanzigste Teil (5 %) aller Mitglieder kann verlangen, dass der Urabstimmung ein in ihre Kompetenz fallender Gegenstand unterbreitet wird. 29/1
- 2 Das Recht, eine Initiative als Initiant zu unterschreiben, hat, wer am Tage der Unterschrift im Mitgliederregister eingetragen ist.
- 3 Das Recht, eine Initiative zu unterzeichnen, hat, wer am Tage der ersten Ausschreibung der Initiative im Mitgliederregister eingetragen war. Die Stellvertretung durch den Ehegatten ist zulässig. 25, 26

Initiativrecht

Art. 43

- 1 Das Initiativkomitee besteht aus mindestens sieben Personen, die Mitglieder der Genossenschaft sein müssen.
- 2 Es wählt einen Präsidenten. Dieser vertritt das Komitee nach aussen.

Initiativkomitee

Art. 44

- 1 Die für eine Initiative notwendigen Unterschriften werden auf Unterschriftenlisten gesammelt.
- 2 Die Unterschriftenlisten müssen folgende Angaben enthalten :
 - a) den Wortlaut der Initiative und das Datum der Veröffentlichung im offiziellen Organ der Genossenschaft (Beginn der Unterschriftensammlung nach Art. 46);
 - b) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, die Namen, Vornamen, Geburtsjahre, Nummern der Anteilscheine und vollständigen Adressen der Mitglieder des Initiativkomitees sowie eine Zustelladresse; 29/2
 - c) Unterschrift, Name, Vorname, Geburtsjahr, Nummer des Anteilscheines und vollständige Adresse der Unterzeichner der Initiative. 29/2

Unterschriftenliste

Art. 45

- 1 Mehrere oder sachlich nicht zusammenhängende Begehren können nicht Gegenstand der gleichen Initiative sein
- 2 Irreführende, unklare, beleidigende oder werbende Initiativtexte sind unzulässig.
- 3 Die Unterschriftenliste enthält nur den Initiativtext, ohne zusätzliche Begründung oder Erläuterung.

Inhalt und Text der Initiative

Vorprüfung

Art. 46

- 1 Das Initiativkomitee reicht die von den Initianten unterzeichnete und eigenhändig mit den weiteren Angaben gemäss Art. 43 Abs. 2 lit. b versehene Unterschriftenliste zunächst der Verwaltung zur Vorprüfung ein.
- 2 Die Verwaltung entscheidet, ob die Initiative nach Gesetz, Statuten und Reglementen zulässig ist und ob sie den Formvorschriften entspricht.
- 3 Ist der Titel einer Initiative irreführend, enthält er kommerzielle oder persönliche Werbung oder gibt er zu Verwechslungen Anlass, so wird er durch die Verwaltung geändert.
- 4 Die Verwaltung teilt dem Initiativkomitee den Entscheid über diese Vorprüfung innert zwei Monaten nach Eingang der Unterschriftenliste schriftlich mit.

Sammlung der Unterschriften

Art. 47

Ergibt die Vorprüfung, dass die Initiative zulässig ist, publiziert die Verwaltung den Text im offiziellen Organ der Genossenschaft, nach vorheriger Orientierung des Initiativkomitees. Die Unterschriftensammlung beginnt am Tage der Publikation des massgebenden Textes [Tag der ersten Ausschreibung der Initiative].

Einreichung der Unterschriftenlisten

Art. 48

Die unterzeichneten Unterschriftenlisten sind der Verwaltung gesamthaft spätestens sechs Monate nach dem Tag der ersten Ausschreibung der Initiative einzureichen. Eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden.

Unterschriften

Art. 49

- 1 Der Unterzeichner muss Name, Vorname, Geburtsjahr, Nummer des Anteilscheins und vollständige Adresse eigenhändig und leserlich auf die Unterschriftenliste setzen und sie unterzeichnen. 29/2
- 2 Unterschriften, bei denen eine dieser Angaben fehlt oder unleserlich ist, sind ungültig.
- 3 Der Unterzeichner darf die gleiche Initiative nur einmal unterschreiben.

Art. 50

- 1 Jede Initiative kann von der Mehrheit des Initiativkomitees zurückgezogen werden.
- 2 Der Rückzug ist bis zur Publikation des Datums der Urabstimmung zulässig.

Art. 51

- 1 Die Verwaltung gibt die ihr eingereichten Unterschriftenlisten nach Prüfung aufgrund des Mitgliederregisters gesamthaft ohne Verzug der Revisionsstelle weiter.
- 2 Die Revisionsstelle entscheidet, ob die Initiative innert sechs Monaten von wenigstens dem zwanzigsten Teil (5 %) aller Mitglieder gültig unterzeichnet worden ist.
- 3 Die Revisionsstelle teilt ihren Entscheid innert einem Monat schriftlich dem Initiativkomitee, der Verwaltung, dem Genossenschaftsrat und der MGB-Verwaltung mit.

Zustandekommen der Initiative

Art. 52

- 1 Der Genossenschaftsrat, die Verwaltung und die MGB-Verwaltung können Annahme oder Verwerfung der Initiative empfehlen oder Gegenvorschläge machen. Kommt kein gemeinsamer Gegenvorschlag zustande, wird nur der Gegenvorschlag des Genossenschaftsrates, bei dessen Fehlen der Gegenvorschlag der Verwaltung und, wenn auch dieser fehlt, der Gegenvorschlag der MGB-Verwaltung unterbreitet. Die Initiative und der Gegenvorschlag gelangen gleichzeitig zur Urabstimmung.
- 2 Wird ein Gegenvorschlag beschlossen, so werden den Stimmberechtigten für die Urabstimmung auf dem gleichen Stimmzettel folgende Fragen vorgelegt :
 - Wollen Sie die Initiative annehmen ?
 - Wollen Sie den Gegenvorschlag annehmen ?Jede der beiden Fragen kann entweder mit Ja oder mit Nein beantwortet werden.
- 3 Den Stimmberechtigten wird auf dem gleichen Stimmzettel folgende Stichfrage vorgelegt :
 - Wenn sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, soll dann die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten ?
- 4 Die Verwaltung kann die Urabstimmung über die Initiative auf den Zeitpunkt der Abnahme der Jahresrechnung verschieben. Sie teilt diesen Entscheid dem Initiativkomitee schriftlich mit.

Gegenvorschlag und Abstimmung

- 5 Im Übrigen gelten sinngemäss die vorstehenden Vorschriften über Urabstimmungen und Wahlen (Kapitel II).

IV Einsprachen, Sanktionen

Art. 53

Einsprachen an die Revisionsstelle

- 1 Gegen das Verfahren bei Urabstimmungen, Wahlen und Initiativen kann bei der Revisionsstelle Einsprache erhoben werden.
- 2 Einsprachen gegen Verfügungen sind innert sechs Tagen von der Mitteilung oder Publikation an gerechnet, Einsprachen wegen anderer Geschehnisse sind sofort nach Kenntnis, spätestens aber sechs Tage nach dem Wahltag, schriftlich einzureichen.
- 3 Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.
- 4 Die Revisionsstelle teilt ihren Entscheid dem Einsprecher und der Verwaltung schriftlich mit.

Art. 54

Gerichtliche Klage

- 1 Wahlen oder Beschlüsse der Urabstimmung, die gegen das Gesetz oder die Statuten verstossen, können von jedem Mitglied beim Richter mit Klage angefochten werden. Das Anfechtungsrecht erlischt, wenn die Klage nicht spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses angehoben wird. *891/1 OR, 891/2 OR*
- 2 Die zweimonatige Frist nach Abs. 1 wird durch Einsprachen nach Art. 52 Abs. 1 nicht verlängert.

Art. 55

Sanktionen

- 1 Wer bei Urabstimmungen, Wahlen oder Initiativen der Genossenschaft widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht oder fahrlässig, ist ihr zu Schadenersatz verpflichtet. *41 ff. OR*
- 2 Ausserdem können Fehlbare aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn sie durch ihr Verhalten gegen die Interessen der Genossenschaft verstossen haben. *16*

V Inkraftsetzung

Art. 56

- 1 Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.
- 2 Es ersetzt das Reglement für die Wahlen, Urabstimmungen und Initiativen vom 15. Februar 2023.

Inkrafttreten

Der Genossenschaftsrat und die Verwaltung

Martigny, den 9. April 2025